

26.11.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6635

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Berichtersteller:

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/6635 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 26.11.2014/Ausgegeben: 27.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - Drucksache 16/6635 - wurde nach der 1. Lesung am 10. September 2014 vom Plenum an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Die Landesregierung schrieb im Gesetzentwurf, die veterinärrechtlichen Vorschriften würden den beamteten Tierärzten eine Fülle von Aufgaben zuweisen. Dazu gehörten auch Routineaufgaben, die zwar Sachverstand, aber keine akademische Ausbildung erfordern würden. Nach den bestehenden Vorschriften sei es nur möglich, dass anstelle des „beamteten Tierarztes“ andere approbierte Tierärzte in tiergesundheitliche und tierseuchenrechtliche Maßnahmen einbezogen werden könnten. Wünschenswert wäre aber, ausgebildetes Hilfspersonal hinzuziehen zu können, wie es in einigen Bundesländern bereits jetzt vorgesehen sei. Dies entlaste den amtstierärztlichen Vollzug bei der Durchführung seiner Aufgaben. Für die Einrichtung eines „amtstierärztlichen Assistenzdienstes“ spräche insbesondere auch, dass bei der Tierseuchenbekämpfung auch unterstützende Aufgaben wie z. B. Dokumentation der Tierkennzeichnung, Eintragung in DV-gestützte Dokumentationssysteme, bestimmte amtliche Probennahmen und andere vor- und nachbereitende Hilfstätigkeiten mehr und mehr an Bedeutung gewinnen würden. Dies beträfe auch andere Bereiche des Veterinärrechts. Zusätzlich habe sich gezeigt, dass infolge der Konzentration innerhalb der Großtierpraxen die Inanspruchnahme von praktizierenden Tierärzten zunehmend auf personelle Engpässe stoße; ein verlässlicher Rückgriff auf ausreichendes Personal sei jedoch entscheidende Voraussetzung für ein Gelingen des Tierseuchenkrisenmanagements im Anforderungsfall. Hinsichtlich der Meldeverpflichtung von Tierhaltern gegenüber der Tierseuchenkasse würde die Grundlage geschaffen, von Tierhaltern einen Verspätungszuschlag zu erheben, wenn eine Meldung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben würde. Durch den Verspätungszuschlag solle der bei der Tierseuchenkasse durch das Fehlverhalten des Tierbesitzers entstehende Mehraufwand für die Bearbeitung ausgeglichen werden. Das Gesetz regele Gebühren und Entgelte für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Falltieren im landwirtschaftlichen Betrieb. In sorgfältiger Abwägung zwischen den Belangen der beseitigungspflichtigen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe und den tiergesundheitlichen Rechtsvorschriften wie dem Tiergesundheitsgesetz würden Veränderungen vorgenommen, die zu einer maßvollen Mehrbelastung der Tierbesitzer führten. Der Ausschluss von Equiden trage dem Umstand Rechnung, dass die Equiden ganz überwiegend zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken gehalten würden. Das Gesetz regle die Kostenträgerschaft für die Beseitigung von tot geborenen, auf Grund einer tierärztlichen Diagnose euthanasierten oder verendeten Tieren (Falltiere) im landwirtschaftlichen Betrieb. Bei diesen Tieren bestünde aus seuchenhygienischen Gründen ein öffentliches Interesse an der ordnungsgemäßen Beseitigung. Es bedürfe einer Klarstellung, dass durch Schadensereignisse umgekommene Tiere keine Falltiere im Sinne dieses Gesetzes seien. Für die Beseitigung dieser Tiere sei eine separate Kostenregelung zu treffen. Tiergesundheitliche Früherkennungssysteme hätten sich inzwischen als effektives Instrument in der Tierseuchenbekämpfung etabliert. Ein wesentlicher Baustein seien zeitnahe und belastbare Daten über die Anzahl der Falltiere in den landwirtschaftlichen Betrieben. Bislang fehle es an einer Rechtsgrundlage, die die Beseitigungsunternehmen verpflichten würde, entsprechende Informationen zu ermitteln. Diese Lücke sei zu schließen. Die Bezugnahmen auf das bisherige Tierseuchengesetz seien im Hinblick auf das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Tiergesundheitsgesetz anzupassen. Zur Lösung sei eine Rechtsgrundlage einschließlich der erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für das Berufsbild „Veterinärassistentin/Veterinärassistent“ zu schaffen. Die Kostenträgerschaft für Falltiere würde grundlegend

überarbeitet. Zudem würde eine Rechtsgrundlage für den Datentransfer geschaffen, der für den Betrieb der Früherkennungssysteme erforderlich sei.

B Beratungsverlauf

Der Ausschuss hat über den Geestzentwurf in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 beraten.

Die **CDU-Fraktion** hielt fest, das derzeitige Verfahren zur Tierkörperbeseitigung habe sich bewährt, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Tierseuchen. Das liege auch daran, dass die Veterinärämter und die Tierhalter, sprich auch Landwirte, auch im Sinne der Daseinsvorsorge sehr gut zusammengearbeitet hätten. In dem Gesetzentwurf werde vorgeschlagen, dass zur Entlastung der Amtstierärzte bei den Veterinärämtern Veterinärassistenten ausgebildet werden sollten. Es sei von 100 Auszubildenden die Rede. Die Kosten für die Ausbildung und Prüfung würden mit 2.500 € beziffert. Das Land wolle die Kosten übernehmen. Im Gesetzentwurf heiße es weiter, dass die Assistenten bei den Kreisordnungsbehörden eingesetzt werden sollten. In der Einbringungsrede in der Plenarsitzung – die Rede sei zu Protokoll gegeben worden – werde angedeutet, dass der Minister sich vorstellen könne, dass die Assistenten beim LANUV angesiedelt werden könnten. Man frage, ob sie von den Kreisen finanziert werden müssten, wenn sie in den Kreisen demnächst eingesetzt werden sollten. Es werde vorgeschrieben, dass es eine jährliche einzelbetriebliche Obergrenze von 640 € gebe solle. Man wüsste gerne, wie man auf diese 640 € gekommen sei, welche Gründe es dafür gebe. Man habe keinen Grund gefunden, weshalb die Obergrenze 640 € betragen solle.

Die **Fraktion Bündnis90/Die Grünen** begrüßte den Gesetzentwurf, der, wenn man sich anschauere, wie bundesweit die Tierkörperbeseitigung geregelt sei, eine Annäherung auch an andere Bundesländer vollziehe und gleichzeitig die Besonderheiten der Tierkörperbeseitigung berücksichtige. Das System bleibe grundsätzlich erhalten. Damit sei auch zukünftig eine ordnungsgemäße Beseitigung garantiert. Gleichzeitig begrüße man außerordentlich, dass die Tierhalter stärker in die Verantwortung genommen würden. Auch die Einziehung eines Deckels finde man richtig, weil die ursprüngliche Regelung, dass der Staat so einsteige, dadurch zu erklären sei, dass man in der Landwirtschaft früher eine starke Zersplitterung gehabt habe. Der Anreiz sei notwendig gewesen, um die Entsorgung sicherzustellen. Man erlebe eine starke Konzentration. Man erlebe, dass einzelne Kreise, die besonders starke Viehhaltung hätten, über den Kreishaushalt erheblich in Anspruch genommen würden. Man begrüße die Regelung, die hier getroffen werde, ausdrücklich.

Die **SPD-Fraktion** betonte, man begrüße dieses Gesetz. Es gehe im Wesentlichen um zwei Punkte, einmal um das neue Berufsbild der Assistenz in diesem Bereich. Das werde dazu führen, dass man in dem Bereich mehr Leute haben werde, sie breiter einsetzen könne. Zum Zweiten gehe es um die Änderung der Beihilferegulung bei Falltieren. Die Zahlen habe man schon vor über einem Jahr bekommen. Bislang sei es so gewesen, dass die Logistikkosten zu 100 % vom Kreis übernommen worden seien, die Beseitigungskosten zu 75 % von den Kommunen und zu 25 % von den Tierbesitzern. Letztendlich hätten die Landwirte nur 10 % bezahlen müssen. Das werde jetzt nicht mehr in die beiden Kostenblöcke unterteilt. Man gehe von den Gesamtkosten aus. Da bleibe der Anteil bei den Landwirten bei 25 %, sodass es insgesamt zu höheren Kosten komme. Insgesamt entlaste das den Kreis. Das finde man richtig, weil die Beseitigung der Tiere, die durch Schadensfälle, Brand, Lüftung oder Gasaustritt verendet seien, selber zu zahlen seien. Damit es tierseuchenrechtlich nicht zur Verwerfung komme, sollte es auch zu einer Anzeige von den Beseitigungsfirmen kommen. Die SPD-Fraktion glaube, dass es in diesem Punkt richtig sei zu sagen, man könne nicht die Industrialisierung in diesem Bereich vorantreiben und die Gemeinkosten, die darüber ver-

größert würden, der Allgemeinheit anlasten. Das sei eine richtige Veränderung in diese Richtung. Das werde dazu beitragen, dass man eine genauere Aufstellung bekommen werde, wie die Tierkörper anfielen. Über die Schadensfälle habe der Ausschuss lange gesprochen. Man werde neue Zahlen bekommen und dann darüber reden, wie sich das bewährt habe.

Die **PIRATEN-Fraktion** erklärte, man begrüße das Gesetz auch. Die Einführung der Stellen der Veterinärassistenten zur Entlastung der Veterinäre für die eigentlichen Kernaufgaben sei zu begrüßen, ebenfalls die Entlastung der Kommunen und die hälftige Verteilung auf die Nutztierhalter. Das gebe auch bezüglich der Haltungsbedingungen eine gewisse Sensibilität. Das sei auf jeden Fall positiv. Pferde würden als Sport- und Freizeittiere ausdrücklich von der Beihilfe ausgenommen. Für den einzelnen Hobby- und Freizeitreiter sei das in Ordnung. Man wüsste gerne, wie das mit Gnadenhöfen aussehe. Da werde relativ häufig gestorben. Man wüsste gerne, ob es Überlegungen gebe, für Gnadenhöfe bezüglich der Beihilfe eine Ausnahmeregelung zu machen.

Die **FDP-Fraktion** legte dar, zu den Assistenzstellen sei schon viel Positives gesagt worden. Man wolle das nicht wiederholen. Man begrüße den Schritt in die Richtung zu mehr Kostenbeteiligung vonseiten der Landwirtschaft bei der Falltierbeseitigung ausdrücklich. Man wolle nicht dafür plädieren, dass man von heute auf morgen alles komplett umschmeißen müsste. Der FDP sei auch bewusst, dass man immer besonders vorsichtig sein müsse und es besonderer Regelungen bedürfe, wenn es um den Schutz vor Seuchen gehe. Später in der Sitzung gebe es noch einen Bericht über Störfälle bei anderen Firmen. Wenn man das salopp vergleichen dürfe: Wenn es in irgendeiner Branche zu einer Störung komme, dann springe der Kreis nicht ein. Das gelte nur an dieser Stelle für die Landwirtschaft, historisch sicherlich gut zu begründen. Beim vorherigen Tagesordnungspunkt habe man schon über stetige Weiterentwicklungen gesprochen. Man glaube, dass es an dieser Stelle ordnungspolitisch nur richtig sei, den Schritt in Richtung mehr Eigenverantwortung bei der Landwirtschaft zu machen. Das könne sicherlich über die Verbände weiterentwickelt werden, etwa mit Blick auf weitere Versicherungslösungen. Man glaube, nach heutigen Maßstäben sei es nicht vermittelbar, warum die öffentliche Hand an dieser Stelle nur in einer Branche einspringen sollte, wenn es zu Problemen komme. In allen anderen Branchen müssten eigene Lösungen gefunden werden.

Aus Sicht der **Landesregierung** handelt es sich bei diesem Vorschlag um eine ausgewogene Lösung. Es gebe andere Bundesländer, die die Kosten der Tierkörperbeseitigung vollständig auf die Tierhalter übertragen hätten. Man komme hier zu einer gemäßigten Anpassung. Zur Frage, wie sich die Höchstgrenze rechne: Das sei eine mathematische Berechnung, in der die bisherigen Kosten ermittelt worden seien. 50 % der Kosten, die die Tierhalter mindestens erbringen müssten, sei auf die Anzahl der Tierhalter verteilt worden. Dabei sei diese Summe herausgekommen. Das könne man auch anpassen. Das gewährleiste, dass die Kostenverteilung zwischen Halter und kommunaler Seite 50:50 tatsächlich realisiert werden könne. Zurzeit habe man ein Kostenvolumen von 9,2 Millionen € in der Tierkörperbeseitigung. Der Entlastungseffekt für die Kommunen betrage 3,7 Millionen €. Wenn man diese Eckdaten zugrunde lege, ergäben sich die entsprechenden Zahlen. Zur Ausbildung: Das werde im Gesetz neu eingeführt. Zum Berufsbild: Wo nachher der ausgebildete Assistent oder die Assistentin eingesetzt werde, das wolle man nicht vorgeben. Die Personen könnten sowohl auf der kommunalen Ebene als auch auf der Landesebene eingesetzt werden, auch in Privatunternehmen, wenn eine solche Qualifikation gebraucht werde. Hier gebe es ein neues Berufsbild. Hiermit würden die Voraussetzungen geschaffen. Man habe die Summe von 3,7 Millionen € schon genannt, die zur Entlastung zugegebenermaßen nicht aller Kreise - einige mehr, einige weniger - beitragen würden. Das werde allerdings unter dem Begriff der Konnexität nicht gutgeschrieben. An anderer Stelle seien die Kommunen sehr intensiv unterwegs, wenn es etwa darum gehe, Kostenbelastungen so zu gestalten, dass das Land da-

für aufkomme. Das werde dem Land nicht gutgeschrieben. Da gebe es ein gewisses Missverhältnis in der Debatte.

C Schlussabstimmung

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - Drucksache 16/6635 - mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Friedhelm Ortgies
Vorsitzender